

Geschäftsverzeichnissnr. 5375

Entscheid Nr. 126/2013
vom 26. September 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 59 Absatz 5 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) der durch den königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 28. März 2012 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen gegen Florence Malbecq, dessen Ausfertigung am 2. April 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 96 und 97 des Programmgesetzes [zu lesen ist: des Programmgesetzes (I)] vom 24. Dezember 2002, die Artikel 59 bzw. Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger abändern, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Unterschied einführen, was die Bestimmung der Regelung betrifft, die für die Zahlung der Familienbeihilfen aufkommt (Regelung für Lohnempfänger oder für Selbständige), je nachdem, ob es sich um einen allein stehenden Arbeitslosen handelt, der ohne Unterbrechung Familienbeihilfen in der Regelung der Lohnempfänger erhält, weil er seinen Anspruch als Berechtigter in Anwendung der Artikel 51 § 2 und 56^{novies} der koordinierten Gesetze begründet hat, oder um einen Arbeitslosen, der infolge der Trennung des Paares seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 1. April 2003 wiedererlangt, während sein Ehepartner bereits einen tatsächlichen Anspruch auf Familienbeihilfen für ein Kind oder für mehrere Kinder gemäß dem königlichen Erlass vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige (Anwendung der Artikel 51 § 2, 59 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d)) begründet hatte? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 96 und 97 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, durch die die Artikel 59 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger abgeändert wurden, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.1.2. Artikel 59 Absatz 5 der Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, eingefügt durch Artikel 96 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, bestimmt:

« Vorliegende Gesetze können auch nicht geltend gemacht werden von den in Artikel 51 § 2 erwähnten Personen, die eine andere Tätigkeit als diejenige eines Arbeitnehmers ausüben, der durch einen Arbeitsvertrag wie in vorliegenden Gesetzen erwähnt gebunden ist, sofern diese Personen aufgrund des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige für ein Kind schon einen tatsächlichen Anspruch auf Kinderzulagen haben, bevor die in Artikel 51 § 2 erwähnten Personen für dieses Kind aufgrund dieses Artikels berechtigt werden ».

Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) derselben Gesetze, aufgehoben durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, wurde durch Artikel 97 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« *d*) unbeschadet von Buchstabe *b*), wenn das betreffende Kind einem Haushalt angehört, der sich aus zwei Berechtigten zusammensetzt, wobei der eine eine in Artikel 51 § 2 erwähnte Person ist und der andere Anspruch hat auf der Grundlage einer selbständigen Tätigkeit gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige. Der Anspruch auf Kinderzulagen, den dieser Selbständige für ein Kind hat, muss tatsächlich bestehen, bevor die in Artikel 51 § 2 erwähnte Person für dieses Kind berechtigt wird, ».

Artikel 60 der Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger bestimmt nunmehr:

« § 1. Unbeschadet der in Belgien geltenden Bestimmungen der internationalen Abkommen über die soziale Sicherheit wird der Betrag der Kinderzulagen um den Betrag der gleichartigen Zulagen reduziert, die für ein Kind bezogen werden können, das Anspruch in Anwendung anderer ausländischer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder aufgrund der auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbaren Regeln eröffnet, selbst wenn die Gewährung dieser Zulagen aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen oder Regeln als Ergänzung zu den Familienbeihilfen, die in Anwendung der vorliegenden Gesetze gewährt werden, gilt.

Diese Reduzierung kommt nicht zur Anwendung, wenn für ein Kind Anspruch auf gleichartige Zulagen aufgrund der statutarischen Bestimmungen, die auf Beamte und andere Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, besteht.

Der König bestimmt die völkerrechtlichen Einrichtungen, deren statutarische Bestimmungen, die auf ihr Personal anwendbar sind, den in vorangehendem Absatz erwähnten statutarischen Bestimmungen gleichgesetzt werden können.

§ 2. Der Betrag der Familienbeihilfen wird reduziert um den Betrag der gleichartigen Zulagen, auf die für ein Kind in Anwendung anderer belgischer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen Anspruch erhoben werden kann.

Diese Reduzierung kommt nicht zur Anwendung:

1. bei Komplementarität der anderen belgischen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen über die in Anwendung der vorliegenden Gesetze gewährten Familienbeihilfen,
2. auf Familienbeihilfen, auf die Anspruch im System der Familienbeihilfen für Selbständige besteht,
3. auf die von einer Provinz oder Gemeinde gewährte Geburtsbeihilfe oder -prämie.

Der König kann die Auflistung in Absatz 2 ergänzen.

§ 3. Für die Bestimmungen von § 2 Absatz 1 und 2 Nr. 2 gelten folgende Ausnahmen:

1. Der Anspruch auf erhöhte Waisenzulagen aufgrund der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige schließt gleichzeitig oder nachträglich entstandene Ansprüche aufgrund der vorliegenden Gesetze aus:

a) wenn diese Ansprüche von einer Waisen eröffnet werden, deren verstorbener Elternteil, Vater oder Mutter, ausschließlich Anspruch im System für Selbständige hatte und zum Zeitpunkt seines Todes die in Artikel 9 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllte,

b) wenn diese Ansprüche von einer Waisen eröffnet werden, deren überlebender Elternteil, Vater oder Mutter, zum Zeitpunkt des Todes des anderen Elternteils die in Artikel 9 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllte, es sei denn, die Waise, deren verstorbener Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die in Artikel 56*bis* § 1 erwähnten Bedingungen erfüllte, eröffnet Anspruch auf Waisenzulagen aufgrund der vorliegenden Gesetze,

c) wenn diese Ansprüche von einer Waisen aufgrund der Tatsache eröffnet werden, dass der in Artikel 15 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnte Berechtigte, der weder der Vater noch die Mutter ist, zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Waise die in Artikel 9 § 1 desselben Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllte, es sei denn, die Waise eröffnet Anspruch auf Waisenzulagen aufgrund der vorliegenden Gesetze.

Dieser Ausschluss kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn infolge des zuvor erfolgten Todes eines Elternteils, Vater oder Mutter, bereits Anspruch auf Waisenzulagen in Anwendung der Artikel 56*bis* oder 56*quinquies* der vorliegenden Gesetze besteht.

2. Wenn ein berechtigter Selbständiger Anspruch auf erhöhte Kinderzulagen für Invalide gemäß dem vorerwähnten Königlichen Erlass vom 8. April 1976 hat, schließt dieser Anspruch für Kinder, die demselben Haushalt angehören, andere Ansprüche aufgrund der vorliegenden Gesetze aus, ausgenommen:

a) Ansprüche auf erhöhte Waisenzulagen,

b) Ansprüche auf erhöhte Kinderzulagen für invalide Lohnempfänger, auf die der Vater, die Mutter, der Stiefvater oder die Stiefmutter, die demselben Haushalt angehören, Anspruch eröffnet,

c) Ansprüche auf erhöhte Kinderzulagen für invalide Lohnempfänger, auf die eine Person, die demselben Haushalt angehört, Anspruch eröffnet, oder Ansprüche auf Kinderzulagen aufgrund der vorliegenden Gesetze, auf die der berechtigte Vater beziehungsweise Stiefvater oder die berechtigte Mutter beziehungsweise Stiefmutter, die demselben Haushalt angehören, Anspruch eröffnet, es sei denn, der berechtigte invalide Selbständige ist der Vater, die Mutter, der Stiefvater oder die Stiefmutter.

3. Außer wenn unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Nr. 1 unbeschadet von Nr. 2 Anspruch auf Waisenzulagen in Anwendung der Artikel 56*bis* oder 56*quinquies* besteht, schließt der Anspruch auf Kinderzulagen aufgrund der Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 alle anderen Ansprüche aufgrund der vorliegenden Gesetze aus:

a) wenn das betreffende Kind einem Haushalt angehört, der sich ausschließlich aus einem oder mehreren berechtigten Selbständigen zusammensetzt,

b) wenn das betreffende Kind einem Haushalt angehört, der sich aus einem oder mehreren berechtigten Selbständigen zusammensetzt, und zwar entweder dem Vater, der Mutter, dem Stiefvater oder der Stiefmutter, die mit einer oder mehreren Personen zusammenleben, die aufgrund der vorliegenden Gesetze berechtigt sind und weder der Vater noch die Mutter, der Stiefvater oder die Stiefmutter sind,

c) unbeschadet von Buchstabe b), wenn das betreffende Kind einem Haushalt angehört, der sich aus zwei Berechtigten zusammensetzt, wobei der eine Selbständiger und der andere Lohnempfänger ist und der berechtigte Lohnempfänger die in Artikel 59 der vorliegenden Gesetze festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,

d) unbeschadet von Buchstabe b), wenn das betreffende Kind einem Haushalt angehört, der sich aus zwei Berechtigten zusammensetzt, wobei der eine eine in Artikel 51 § 2 erwähnte Person ist und der andere Anspruch hat auf der Grundlage einer selbständigen Tätigkeit gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige. Der Anspruch auf Kinderzulagen, den dieser Selbständige für ein Kind hat, muss tatsächlich bestehen, bevor die in Artikel 51 § 2 erwähnte Person für dieses Kind berechtigt wird,

[...] ».

B.1.3. Artikel 51 § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, auf den im fraglichen Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) Bezug genommen wird, bestimmt:

« Eine Person, die eine in Artikel 42*bis* § 1 Nr. 4 erwähnte Tätigkeit ausübt, sowie die in den Artikeln 55 bis 56*bis* und 56*quater* bis 57 erwähnten Personen haben ebenfalls Anspruch auf Kinderzulagen in Höhe der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Sätze und Zuschläge ».

B.1.4. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Artikel 56*novies* desselben Gesetzes bestimmt:

« Folgende Personen haben unter den vom König festzulegenden Bedingungen Anspruch auf Kinderzulagen zu den in Artikel 40 festgelegten Sätzen, eventuell erhöht um die in Artikel 42*bis* erwähnten Zuschläge:

1. entschädigte Vollarbeitslose oder teilweise Arbeitslose,
2. nicht entschädigte Vollarbeitslose oder teilweise Arbeitslose ».

In Bezug auf die Sachdienlichkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.2. Der Ministerrat führt an, die Vorabentscheidungsfrage erfordere keine Antwort, insofern sie sich auf Artikel 59 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger beziehe, da die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Richter nie eine selbständige Tätigkeit ausgeübt habe.

B.3. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache Anwendung finden. Wenn dem Gerichtshof jedoch Bestimmungen unterbreitet werden, die offensichtlich nicht auf das Ausgangsverfahren angewandt werden können, prüft der Gerichtshof nicht die Verfassungsmäßigkeit solcher Bestimmungen.

B.4. Artikel 59 Absatz 5 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger betrifft die Personen im Sinne von Artikel 51 § 2 derselben Gesetze, die hauptsächlich einen anderen Beruf ausüben als denjenigen eines durch Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers und die tatsächlich Anspruch auf Familienbeihilfen gemäß dem königlichen Erlass vom 8. April 1976 « zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige » hatten, bevor sie Berechtigte aufgrund des vorerwähnten Artikels 51 § 2 wurden.

B.5. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Richter hauptsächlich keinen anderen Beruf ausübte als denjenigen eines durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers, bevor sie Berechtigte aufgrund von Artikel 51 § 2 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger wurde. Folglich ist Artikel 59 Absatz 5 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache fremd und ist die Vorabentscheidungsfrage, insofern sie sich auf diese Bestimmung bezieht, offensichtlich nicht sachdienlich für die Lösung der dem vorlegenden Richter vorgelegten Streitsache.

Zur Hauptsache

B.6. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern in dem Fall, dass ein Kind einem aus zwei Berechtigten zusammengesetzten Haushalt angehöre und einer von diesen ein Arbeitsloser sei, der Berechtigter werde, nachdem die andere Person den Anspruch auf Familienbeihilfen eröffne, die Familienbeihilferegulierung für Selbständige Vorrang vor der Regelung für Lohnempfänger habe.

B.7. Der Gerichtshof wird gebeten, zwei Kategorien von arbeitslosen Berechtigten miteinander zu vergleichen: einerseits einen Arbeitslosen, der Berechtigter werde, nachdem die andere Person, die mit ihm einen Haushalt bilde, das Recht auf die Familienbeihilfen eröffne, und andererseits einen allein stehenden Arbeitslosen, der ununterbrochen Berechtigter in Anwendung der Artikel 51 § 2 und 56^{novies} der vorerwähnten koordinierten Gesetze sei; die erstere Kategorie von Arbeitslosen eröffne nicht das Recht auf Familienbeihilfen gemäß den vorerwähnten koordinierten Gesetzen, während die zweite Kategorie von Arbeitslosen wohl das Recht auf Familienbeihilfen gemäß diesen Gesetzen eröffne.

B.8. Die Gewährung von Familienbeihilfen dient als Beitrag zu den Kosten des Lebensunterhalts und der Erziehung der Kinder. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich zu den gesteigerten Lasten, die durch den Haushalt getragen werden, wenn er sich vergrößert. In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzgeber für die Einführung eines Versicherungssystems entschieden, das je nach der Regelung, der der Berechtigte unterliegt, unterschiedlich organisiert ist. An sich ist eine solche Wahl nicht diskriminierend. Dennoch muss der Gerichtshof untersuchen, ob die ihm vorgelegte Bestimmung nicht zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden könnte.

B.9.1. Artikel 60 § 3 ist durch Artikel 33 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in die koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger eingefügt worden. Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde, im Falle einer Konkurrenz zwischen Berechtigten, die einer unterschiedlichen Regelung unterliegen, die Priorität stets dem Berechtigten eingeräumt, der Lohnempfänger war. Diese Regel wurde ebenfalls bei Trennung oder Scheidung der Eltern angewandt, selbst wenn das ausschließliche Sorgerecht für das Kind dem selbständigen Elternteil übertragen worden war. Der vorerwähnte Artikel 33 hat verschiedene Ausnahmen von dem Grundsatz der Priorität des Lohnempfängers als Berechtigten eingeführt, u.a. den Fall, dass das Kind zum Haushalt des Elternteils gehört, der eine selbständige Berufstätigkeit ausübt.

B.9.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. August 1985 wird angegeben, dass die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen der Rechtsvorschriften über die Familienbeihilfen « [dazu] dienen [...], diese Regelung an die an anderen Rechtsvorschriften vorgenommenen Änderungen sowie an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1194/1, S. 5), und dass der Gesetzgeber es « für logisch und administrativ gerechtfertigt » hielt, dass eine Reihe von Ausnahmen von « der absoluten Priorität der Familienbeihilferegelung für Lohnempfänger vor derjenigen für Selbständige » festgelegt wurde, insbesondere, wenn das Kind zum Haushalt eines Selbständigen gehört (ebenda, S. 6).

B.10. Buchstabe d) von Artikel 60 § 3 Nr. 3, der durch Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen aufgehoben wurde, ist aus folgenden Gründen durch Artikel 97 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 wieder eingeführt worden:

« Die Problematik des Zusammentreffens der Rechte eines Berechtigten, der sich in einer Situation der Berechtigung aufgrund von Artikel 51 § 2 derselben Gesetze befindet, und eines Berechtigten, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, wurde durch das ministerielle Rundschreiben Nr. 550 vom 10. Juni 1997 geregelt.

Infolge dieser Abänderung schließt das Recht auf Familienbeihilfen auf der Grundlage des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 8. April 1976 das Recht auf Familienbeihilfen aufgrund derselben Gesetze aus im Falle des Zusammentreffens der Rechte eines Selbständigen und einer Person, die sich in einer Situation der Berechtigung befindet, wenn auf Seiten dieses Selbständigen ein effektives Recht auf Familienbeihilfen für ein Kind auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 besteht, bevor die Person, die sich in einer Situation der Berechtigung befindet, Berechtigte für dieses Kind auf der Grundlage derselben Gesetze wird.

Es gelten ebenfalls die gleichen Anmerkungen wie zu Artikel 109 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2124/001 und 50-2125/001, SS. 79-80).

Die Anmerkungen zu Artikel 109 lauten wie folgt:

« Die Problematik in Bezug auf das Zusammentreffen der Rechte auf Seiten eines Berechtigten, der sich in einer Situation der Berechtigung befindet gemäß Artikel 51 § 2 derselben Gesetze und der ebenfalls eine selbständige Tätigkeit ausübt, wurde geregelt durch das ministerielle Rundschreiben Nr. 550 vom 10. Juni 1997.

Das Arbeitsgericht Dendermonde hat am 3. Februar 2000 die gesetzliche Grundlage gewisser Bestimmungen dieses Rundschreibens in Frage gestellt.

Daher ist es juristisch notwendig, eine Gesetzesänderung vorzunehmen und insbesondere Artikel 59 derselben Gesetze abzuändern.

Infolge dieser Änderung sind Personen, die sich in einer Situation der Berechtigung befinden und die eine selbständige Tätigkeit ausüben, von diesen Gesetzen ausgeschlossen, wenn auf Seiten dieser Personen ein effektives Recht auf Familienbeihilfen für ein Kind auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige besteht, bevor diese Personen Berechtigte aufgrund derselben Gesetze für dieses Kind wurden auf der Grundlage ihrer Berechtigungssituation.

Diese Personen müssen selbständig erwerbstätig sein.

Es muss ein effektives Recht auf Familienbeihilfen aufgrund des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 8. April 1976 bestehen, ungeachtet dessen, ob die Bedingungen auf Seiten des berechtigenden Kindes oder auf Seiten des Beihilfeempfängers erfüllt sind » (ebenda, S. 79).

B.11. Wenn faktisch getrennte Eltern gemeinsam die elterliche Autorität ausüben, führt Artikel 60 § 3 letzter Absatz der koordinierten Gesetze eine juristische Fiktion ein, wonach davon ausgegangen wird, dass faktisch getrennte Eltern zur Anwendung der Kumulierungsregeln einen Haushalt bilden.

Dieser Absatz präzisiert nämlich, dass in dem Fall, dass beide Elternteile nicht zusammenwohnen, aber die elterliche Autorität im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches gemeinsam ausüben in Bezug auf ein Kind, das zum Haushalt eines von ihnen gehört, bei diesem Kind für die Anwendung von Paragraph 3 von Artikel 60 davon ausgegangen wird, dass es einem Haushalt angehört, der sich zumindest aus seinen beiden Elternteilen zusammensetzt.

Er stellt somit fiktiv zur Anwendung der Kumulierungsregeln den Haushalt wieder her, den die Eltern vor ihrer Trennung bildeten; wenn sie gemeinsam die elterliche Autorität ausüben, wird nämlich davon ausgegangen, dass diese Eltern weiterhin gemeinsam ihre Kinder erziehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1184/3, S. 3, und Nr. 1184/14, S. 24).

B.12. Wie in B.7 erwähnt wurde, wird der Gerichtshof gebeten, die Situation eines Arbeitslosen, der einen Haushalt mit einer anderen Person bildet, die das Recht auf die Familienbeihilfen eröffnet, mit derjenigen eines allein stehenden Arbeitslosen zu vergleichen.

B.13.1. Ein allein stehender Arbeitsloser bildet *per definitionem* keinen Haushalt mit einer anderen Person, die das Recht auf die Familienbeihilfen eröffnet. Insofern es sich um einen allein stehenden Arbeitslosen handelt, beinhaltet dies, dass der Betreffende die elterliche Autorität alleine ausübt. Sofern in diesem Fall von einem anderen Berechtigten die Rede sein kann, der Anspruch auf die Familienbeihilfen erheben kann, wird das Recht vorrangig auf Seiten jenes Berechtigten festgelegt, der das Kind erzieht (Artikel 64 § 2 Buchstabe a) Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger).

B.13.2. Dies ist vereinbar mit dem gesamten System, das, von Ausnahmen abgesehen, dazu dient - für den Fall, dass es mehr als einen Berechtigten gibt -, dem Elternteil die Priorität zu geben, mit dem das Kind zusammenwohnt, was in den meisten Fällen der Ausübung des ausschließlichen Sorgerechts durch einen Elternteil dazu führt, dass diesem Elternteil gleichzeitig die Eigenschaft als Berechtigter und als Zulagenempfänger eingeräumt wird.

B.14. Das Vorstehende ist nicht relevant, wenn der Arbeitslose einen Haushalt mit einer anderen Person bildet, die das Recht auf die Familienbeihilfen eröffnet. Da in diesem Fall beide

Elternteile gemeinsam die elterliche Autorität ausüben, kann der Vorrang nicht auf der Grundlage dieses Kriteriums festgelegt werden.

B.15. Die fragliche Bestimmung, nämlich Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d), sieht jedoch eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung vor, wonach im Falle des gleichzeitigen Bestehens von Berechtigten, die unterschiedlichen Regelungen unterliegen, der Vorrang dem Berechtigten gewährt wird, der Lohnempfänger ist. Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese Ausnahme vernünftig gerechtfertigt ist.

B.16.1. Aus den in B.10 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung bezweckt, dem ministeriellen Rundschreiben Nr. 550 vom 10. Juni 1997 eine gesetzliche Grundlage zu verleihen. Dieses Rundschreiben betraf die Anwendung der Artikel 59 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger.

B.16.2.1. Gemäß dem vorerwähnten Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) schließt das Recht auf Familienbeihilfen aufgrund der Familienbeihilferegulierung für Selbständige das Recht auf Familienbeihilfen aufgrund der Familienbeihilferegulierung für Lohnempfänger aus, « wenn das betreffende Kind einem Haushalt angehört, der sich aus zwei Berechtigten zusammensetzt, wobei der eine Selbständiger und der andere Lohnempfänger ist und der berechtigte Lohnempfänger die in Artikel 59 der vorliegenden Gesetze festgelegten Bedingungen nicht erfüllt ».

Durch den vorerwähnten Artikel 59 wird die hauptsächlich ausgeübte Tätigkeit bestimmt, wenn eine Person zwei Tätigkeiten ausübt, von denen eine diejenige als Lohnempfänger ist, und die andere nicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, S. 37). Gemäß dieser Bestimmung kann der Vorteil der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger nicht durch die Personen geltend gemacht werden, die hauptsächlich einen anderen Beruf ausüben als denjenigen eines durch Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers im Sinne dieser Gesetze. Diesbezüglich bestimmt Artikel 59 Absatz 2:

« Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gelten Teilzeitarbeitnehmer als solche, die hauptsächlich als Arbeitnehmer beschäftigt sind, wenn die vertraglich festgelegte durchschnittliche Wochenarbeitszeit des betreffenden Arbeitnehmers mindestens der Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Referenzperson entspricht ».

B.16.2.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in dem Fall, dass das Kind einem Haushalt angehört, der sich aus zwei Berechtigten zusammensetzt, wobei der eine Selbständiger und der andere weniger als halbezeitlich beschäftigter Lohnempfänger ist, die

Familienbeihilferegelung für Selbständige Anwendung findet. Gemäß den Vorarbeiten zu Artikel 82 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, mit dem der vorerwähnte Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) eingefügt wurde, muss im Falle des Zusammentreffens von zwei Regelungen, wenn ein berechtigter Lohnempfänger nur eine Mindesttätigkeit ausübt, « er die in Artikel 59 festgelegten Bedingungen erfüllen, das heißt mindestens eine Halbzeittätigkeit als Lohnempfänger ausüben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, SS. 37-38), damit die Familienbeihilferegelung für Lohnempfänger Anwendung findet.

B.16.2.3. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht ebenfalls hervor, dass « sämtliche Maßnahmen, die in den Sozialkapiteln des Programmgesetzes vorgeschlagen werden, darauf ausgerichtet sind, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Regelungen der sozialen Sicherheit herzustellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/10, S. 2).

B.16.3.1. Gemäß dem vorerwähnten Rundschreiben bestand ein Zweifel hinsichtlich der Anwendung der vorerwähnten Artikel 59 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger in besonderen Berechtigungssituationen, wie im Falle der Arbeitslosigkeit:

« Es gibt nicht nur diesen theoretischen Unterschied, sondern es wird in der Praxis auch schwieriger sein, in einer Berechtigungssituation die vorherige Beschäftigung wiederzufinden. Es kommt nicht selten vor, dass inzwischen viele Jahre vergangen sind, und in gewissen Fällen hat es sogar keine vorherige Beschäftigung gegeben (Artikel 56*quinquies* und 56*sexies*) ».

Dennoch war es gemäß diesem Rundschreiben angebracht, diese Bestimmungen anzuwenden:

« [Wenn] diese Norm nicht mehr in allen Berechtigungssituationen geprüft würde, würden dadurch neue Probleme entstehen. So stellt sich die Frage, ob es angebracht ist, das Recht auf Familienbeihilfen einer Person zu gewähren, der die Familienbeihilfen während ihrer Beschäftigung auf der Grundlage von Artikel 59 oder 60 § 3 der koordinierten Gesetze verweigert worden waren, sobald sie sich in einer besonderen Berechtigungssituation befindet ».

B.16.3.2. Um sowohl den praktischen Schwierigkeiten als auch den Fragen der Opportunität Rechnung zu tragen, ist gemäß dem Rundschreiben zu unterscheiden « je nachdem, ob die besondere Berechtigungssituation auf Seiten des berechtigten Lohnempfängers vor oder nach der selbständigen Tätigkeit oder dem Zusammentreffen mit einem berechtigten Selbständigen auftritt ». Im ersteren Fall « wird davon ausgegangen, dass die Norm der Artikel 59 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) der koordinierten Gesetze eingehalten wird, vorausgesetzt, das Recht auf Familienbeihilfen aufgrund der Berechtigungssituation ist die Fortsetzung eines dauerhaften Rechts als Lohnempfänger und/oder unter der Bedingung, dass der Berechtigte eine Leistung in einer Branche der Sozialversicherungen der Arbeitnehmer

erhält ». Im letzteren Fall ist gemäß dem Rundschreiben « in den meisten Fällen die Norm der Artikel 59 und 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) der koordinierten Gesetze bereits geprüft worden » und muss während der Berechtigungssituation weiterhin das zuvor bestimmte Vorrangsrecht berücksichtigt werden.

B.16.4. In dem fraglichen Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, der dem vorerwähnten Rundschreiben eine gesetzliche Grundlage verleiht, sind diese Ziele angeführt.

B.16.5. Insofern die fragliche Bestimmung bezweckt, die Anwendung der Regel zu gewährleisten, wonach in dem Fall, dass das Kind einem aus zwei Berechtigten zusammengesetzten Haushalt angehört, wobei der eine Selbständige und der andere nur halbzeitig Lohnempfänger ist, die Familienbeihilferegelung für Selbständige auf die Situation anwendbar ist, in der die andere Person arbeitslos ist, ist diese Bestimmung vernünftig gerechtfertigt. Aus dem vorerwähnten Rundschreiben geht nämlich hervor, dass in dem Fall, dass der Arbeitslose das Recht auf Familienbeihilfen eröffnet, nachdem der Selbständige es bereits getan hat, es einerseits schwierig sein kann, die vorherige Funktion zu bestimmen, auf deren Grundlage errechnet werden kann, ob es sich um eine Halbzeitbeschäftigung handelt, und andererseits die Gefahr besteht, dass eine andere Entscheidung getroffen wird als in der Vergangenheit in Anwendung von Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe c) der koordinierten Gesetze.

B.17. Die fragliche Bestimmung hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen, denn darin wird ausdrücklich angeführt, dass der « Anspruch auf Kinderzulagen, den dieser Selbständige für ein Kind hat, [...] tatsächlich bestehen [muss], bevor die in Artikel 51 § 2 erwähnte Person für dieses Kind berechtigt wird ». Somit vergewissert sich der Gesetzgeber, dass das betreffende Kind auch effektiv ein Recht auf Familienbeihilfen erhält.

B.18. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe d) der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, wieder aufgenommen durch Artikel 97 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse